

	<h1>Allgemeine Einkaufsbedingungen</h1>			Dok.-Typ	Prozess-eigner	Version
				RL	32	03
				Dokumentnummer		
				KT303230.08		

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob es sich bei den Bestellungen beziehungsweise der Belieferung von Cellpack AG um Ware oder Dienstleistungen handelt. Nachfolgend wird CELLPACK AG „CELLPACK“ genannt.

2. Geltungsbereich und Gültigkeit

Nur die von CELLPACK schriftlich vorgenommen (auch elektronisch übermittelten) und rechtsgültig unterzeichneten Bestellungen, haben Gültigkeit. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich. Irrtümer und offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler in der Bestellung können von CELLPACK einseitig korrigiert werden.

3. Anwendbare Bestimmungen und Vertragsabschluss

Sofern die Bestellung von CELLPACK, einschliesslich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von der Offerte des Lieferanten abweicht, gilt das Stillschweigen des Lieferanten als Zustimmung zur Bestellung von CELLPACK. Die Entgegennahme der Bestellung von Cellpack durch den Lieferanten schliesst zugleich anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten aus, selbst wenn CELLPACK diese nicht beanstandet hat.

4. Einreden des Lieferanten

Der LIEFERANT hat sicher zu stellen, dass die auf der Bestellung aufgeführten aktuellen Spezifikationen in seinem Besitz sind und dass die an CELLPACK gelieferte Ware diesen Spezifikationen vollumfänglich entspricht. Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die in der Bestellung von CELLPACK aufgeführten Spezifikationen bestehen, sind CELLPACK unverzüglich und vor der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen

5. Bestätigung des Auftrages

Der Lieferant hat die von CELLPACK erhaltene Bestellung innerhalb von max.2 (zwei) Tagen vollumfänglich und schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung hat ein tagesgenaues Lieferdatum zu enthalten, das aussagt, wann die bestellte Ware bei CELLPACK im Hause eintreffen wird. Ist es dem LIEFERANTEN nicht möglich, innerhalb der oben erwähnten Frist eine Auftragsbestätigung an CELLPACK zu schicken, so hat der LIEFERANT den Empfang der Bestellung schriftlich an CELLPACK zu bestätigen

6. Preise

Die von CELLPACK akzeptierten Preise sind verbindlich. Sämtliche Beschaffungs-Nebenkosten sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, in den Preisen inkludiert. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, es sei denn, CELLPACK stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Zusätzliche Kosten infolge Beststellungsänderung können an Cellpack nur überwält werden, wenn sie innert 30 Tagen seit der Bestelländerung schriftlich mitgeteilt und begründet werden und CELLPACK ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Bei Lieferungen, bei denen Preise ab ausländischem Werk vereinbart sind, gehen alle Taxen, Ausfuhrgebühren und Steuern in den Liefer- und Transitländern zu Lasten des Lieferanten, falls im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

7. Liefertermine

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine (Ware am Bestimmungs-ortentreffend) sind verbindlich. Falls diese Liefertermine nicht eingehalten werden können, ist CELLPACK unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist CELLPACK für alle Schäden, die aus einer verspäteten Lieferung entstehen, vollumfänglich schadenersatzpflichtig. Falls die vereinbarten Liefertermine überschritten werden, ist CELLPACK zudem berechtigt, dem Lieferanten eine den Bedürfnissen von CELLPACK entsprechende Nachfrist anzusetzen und nach deren unbenutzten Ablauf weiter auf Erfüllung zu beharren oder die gesamte Bestellung zu annullieren. Teillieferungen oder vorzeitige Auslieferung der Ware ist nur nach Vereinbarung zulässig.

8. Erforderliche Papiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen: CELLPACK Bestell- und Artikelnummer, die genaue Beschreibung des Inhaltes und falls verlangt die Prüfbescheinigungen. Bei Sendungen die in der Schweiz eingeführt werden, ist zusätzlich ein Lieferschein innerhalb der Verpackung beizulegen.

Bei Erstbemusterungen legt der Lieferant unaufgefordert Messprotokolle der Lieferung bei. Der Lieferant stellt auf Verlangen von CELLPACK hin weitere Dokumente aus, wie Test- und Prüfprotokolle, Montage-, Betriebs Unterhaltsanleitungen, Konformitätserklärungen (ausgestellt gemäss den relevanten EU-Richtlinien, insbesondere den EMV-Richtlinien)

9. Verpackung, Transport und Zoll

Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. In Bezug auf Regelung und Aufteilung der Pflichten zwischen CELLPACK und dem Lieferanten gelten die INCOTERMS 2010, wie in der Bestellung vereinbart. Falls nicht anderes vereinbart wurde, gilt DDP (Delivery Duty Paid).

10. Übergang der Gefahr

Unter Vorbehalt besonderer schriftlicher Vereinbarungen (z.B. INCOTERMS) trägt der Lieferant alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware bis zum Bestimmungsort.

11. Warenprüfung

CELLPACK wird die Ware nach Entgegennahme auf ihre Identität, die Warenmenge und auf äusserlich sofort erkennbare Mängel prüfen und dem Lieferanten innerhalb tunlicher Frist allfällige Mängel schriftlich mitteilen. Sonstige Mängel, welche erst während der Ingebrauchnahme, der Verarbeitung oder der bestimmungsgemässen Nutzung der Ware festgestellt werden, zeigt CELLPACK dem Lieferanten nach der Feststellung der Mängel tunlich an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Davon unabhängig ist CELLPACK berechtigt, weitere Aufwände aus Liefermängeln dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für Lieferungen mit fehlenden oder fehlerhaften Papieren wie z. B. Attesten, Prüfprotokolle und dgl.

	<h2>Allgemeine Einkaufsbedingungen</h2>			Dok.-Typ	Prozess-eigner	Version
				RL	32	03
	Dokumentnummer			KT303230.08		

12. Rechnung, Zahlungskonditionen und Sicherheiten

Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Zahlung innert 30 (dreissig) Tagen nach Erhalt der Rechnung und unter Vorbehalt des Richtigbefundes der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant hat die CELLPACK Bestellnummer wiederkehrend auf jeder Rechnung sowie Ursprungsland-Bezeichnung und die Zolltarif-Nummern anzugeben. Bei Vorauszahlung hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

13. Garantie

Der Lieferant garantiert vollumfänglich die Funktionsfähigkeit und Qualität aller Lieferungen während zwei Jahren ab Auslieferung. Der Lieferant garantiert zudem, dass die Lieferungen allen einschlägigen Normen und allen anwendbaren Gesetzesvorschriften bezüglich der Arbeits- und Betriebssicherheit sowie den relevanten EU-Richtlinien, insbesondere aber nicht abschliessend, der RoHS-Konformität, der REACH-, SEC- Conflict Mineral Verordnung und den EMV-Vorschriften entsprechen. Mangelhafte Lieferungen berechtigen CELLPACK, während der gesamten Garantiedauer nach freier Wahl, entweder Ersatz oder Nachverbesserung zu verlangen. Liegen CELLPACK Indizien vor, dass ein gleichartiger Mangel bei allen gelieferten Produkten vorliegt, kann CELLPACK eine Austauschaktion durchführen, selbst wenn die Garantiefrist bereits abgelaufen ist. Für alle Garantielieferungen oder Garantiarbeiten beginnt dieselbe Garantiefrist von neuem zu laufen.

Der Lieferant sichert jegliche Unterstützung zu, bei CELLPACK mangelhafte Teile auf seine Kosten zu identifizieren, auszusortieren und die Fehlerursache innerhalb nützlicher Frist zu eruieren und an CELLPACK mitzuteilen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die gerügten Mängel nicht sofort zu beheben vermag, ist CELLPACK berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen. Wird nicht innert angesetzter Frist Ersatz oder Nachbesserung geleistet, so ist CELLPACK zur sofortigen Annulation der gesamten Bestellung berechtigt. Der Lieferant ist CELLPACK in jedem Fall und ohne Nachweis eines Verschuldens zu vollem Schadensersatz (einschliesslich aller Mangelfolgeschäden) verpflichtet.

14. Produkthaftung

Wird CELLPACK aus Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen und ist die Fehlerursache dem Lieferanten höchst wahrscheinlich zuzuordnen, so ist dieser ohne Einschränkung und ohne dass ihm ein Verschulden nachzuweisen ist, verpflichtet, CELLPACK von dieser Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen. Der Lieferant hat CELLPACK über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Zulieferprodukten zu unterrichten, die bei anderen Herstellern/Abnehmern aufgetreten sind oder von denen er auf andere Art erfahren hat. Soweit CELLPACK aufgrund von Fehlern des Zulieferproduktes selbst Kunden warnen oder eigene Produkte zurückrufen muss, hat der Lieferant CELLPACK ohne Nachweis eines Verschuldens, alle hiermit notwendig verbundenen und eigener Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen von CELLPACK eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen oder Einsicht in die Police zu gewähren.

15. Qualitätssicherung und Inspektionsrecht

Der Lieferant unternimmt alles Erforderliche, um die Qualitätssicherung der zu liefernden Ware oder Warenteile unter Einhaltung ethischer Grundwerte sicherzustellen. Er stellt sicher, dass ausschliesslich geprüfte Ware an CELLPACK geliefert wird. Bestimmte Qualitätsvorgaben (z.B. Normen, Zeichnungen, Spezifikationen, Produktvorgaben) sind vom Lieferanten zwingend einzuhalten. Ist dem Lieferanten die Unrichtigkeit oder die Gefahrenträchtigkeit bestimmter Vorgaben erkennbar, hat er CELLPACK umgehend schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen. CELLPACK ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung der erforderlichen und vereinbarten Qualitätssicherungs-Massnahmen regelmässig auch in den Räumen des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant gewährt CELLPACK hierfür den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in seine Qualitätssicherungs-Massnahmen, wie Messprotokolle, Prüfergebnisse, Muster etc. Diese sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

16. Management von Änderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, vor sämtlichen Änderungen an Produkten, welche in seiner Spezifikationsverantwortung liegen, die schriftliche Zustimmung von CELLPACK einzuholen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Qualitätsnachweise zu erbringen. Bei Waren, die in der Spezifikationsverantwortung von CELLPACK liegen (technische Spezifikation wie z.B. Zeichnung durch CELLPACK), ist der Lieferant verpflichtet die Revisionsstände seiner Produktionsunterlagen mit jenen der aktuellen Bestellung von CELLPACK zu vergleichen. Abweichungen sind in jedem Fall vor Produktionsbeginn, bzw. Auslieferungen mit CELLPACK zu bereinigen.

17. Urheberrechte und Patente

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung keinerlei fremde Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder bestehende gesetzliche Bestimmungen verletzt. Er haftet für alle Folgen einer derartigen Verletzung.

18. Geheimhaltungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Kenntnisse und Informationen, welche ihm im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit CELLPACK zukommen oder welche er durch die Zusammenarbeit auf anderer Weise erlangt, keinem Dritten, weder direkt noch indirekt, bekanntzugeben und sie auch nicht selbst für eigene oder andere Zwecke zu benützen.

19. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen CELLPACK und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind ungültig. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, so gilt der übrige Teil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sinngemäss trotzdem.

20. Recht und Gerichtsstand

Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und CELLPACK sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von CELLPACK ausschliesslich zuständig. CELLPACK hat jedoch das Recht den Lieferanten auch an dessen Sitz einzuklagen.